

## Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen für Kleinunternehmen

<b>Verwaltungsanweisung:</b>	BMF, Schreiben vom 14.12.2018 III C 3-S 7015/17/10002, 2018/0979679
<b>Fundstelle:</b>	BStBl 2018 I S. 1402
<b>Gesetz:</b>	§ 18 UStG
<b>Streitfrage:</b>	Sind Kleinunternehmen zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet?

In § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG heißt es: Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Die Finanzämter gewähren diese Befreiungen bislang regelmäßig in Kleinfällen (nicht zwangsweise auch Kleinunternehmerfälle), werden diese nun jedoch - aufgrund einer Änderung des UStAE - in einer beachtlichen Vielzahl von Fällen widerrufen. Grund hierfür ist ein im UStAE neu eingeführter Verweis auf den § 18 Abs. 4a UStG.

**Befreiung von Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen**

<b>Praxishinweis</b>
Die Befreiung von der Abgabepflicht von Voranmeldungen wird bereits bisher regelmäßig nicht erteilt, wenn es sich um eine Neugründung handelt, der Steueranspruch gefährdet erscheint oder im nächsten Jahr eine höhere Steuer als die o. g. 1.000 € zu erwarten sind <sup>1</sup> .

**Wann wird Befreiung nicht erteilt?**

Nachdem nun im UStAE der Verweis auf § 18 Abs. 4a UStG eingeführt wird, wird künftig auch in folgenden Fällen keine Befreiung von der Abgabepflicht von Voranmeldungen mehr erteilt werden:

**Welche Fälle sind vom Verweis auf § 18 Abs. 4a UStG betroffen?**

- Unternehmer tätig innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG),
- Unternehmer empfängt Leistungen aus dem Ausland i. S. des § 13b UStG,
- Unternehmer ist letzter Abnehmer in einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft oder
- Unternehmer ist Fahrzeuglieferer i. S. des § 2a UStG.

Auch wenn sich diese Fälle exotisch für Kleinmandanten anhören, wird sich hieraus jedoch für die Praxis eine bedeutende Änderung ergeben: Die Finanzverwaltung wird bei (Klein-)Unternehmern, denen eine USt-IDNr. erteilt wurde, wohl die Zustimmung zur Befreiung von Voranmeldungen versagen bzw. widerrufen. Denn durch die Zuteilung der USt-IDNr. können die Unternehmer bei einem der o. g. Geschäfte mitwirken. Wer bislang also die Zustimmung zur Nichtabgabe der Voranmeldungen von der Finanzbehörde erhalten hatte,

**Praktisch bedeutsam bei erteilter USt-IDNr.**

<sup>1</sup> Vgl. Abschn. 18.2 Abs. 2 UStAE.

muss nun mit deren Widerruf rechnen. Ab dann bestehen die regulären Voranmeldepflichten.

**Handlungsbedarf!****Zwangswaise  
Verspätungszu-  
schlag!****Stillschweigende  
Zustimmung  
schützt nicht****Zustimmung bleibt  
bis zum Widerruf  
gültig****Praxishinweis**

1. Prüfen Sie vor allem bei Kleinunternehmern, ob diese eine USt-IDNr. (z. B. durch Angabe im Betriebsanmeldebogen) erhalten haben. Falls ja, müssen Sie sich auf die Abgabe von quartalsweisen Voranmeldungen einstellen.
2. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, eine einmal erteilte USt-IDNr. zurückzugeben, auch wenn diese nicht mehr benötigt wird. Das BZSt sieht nur das Ende der unternehmerischen Tätigkeit als Grund für den Verfall der USt-IDNr. vor<sup>2</sup>. Daher scheint die freiwillige Rückgabe nicht möglich zu sein.
3. Eine Pflicht zur Abgabe der Quartals-Voranmeldung besteht nur dann, wenn auch ein Vorgang i. S. des § 18 Abs. 4a UStG (Liste siehe oben) getätigt wurde. Das praktische Problem: Sie müssen prüfen, ob ein solcher Vorgang vorlag. Damit ist der Aufwand letztlich vergleichbar mit der tatsächlichen Abgabe einer Voranmeldung.
4. Wird die Voranmeldung nicht abgegeben, entsteht zwischenzeitlich zwangswaise (kein Ermessen mehr) ein Verspätungszuschlag von mindestens 10 € (§ 152 Abs. 5 AO). Daher sollte die Abgabepflicht ernst genommen werden!

Das praktische Problem sind vor allem bisherige „stillschweigende Zustimmungen“ der Finanzbehörde zur Nichtabgabe der Voranmeldung. Diese sind rechtlich nicht gültig, d. h. in diesen Fällen besteht ohnehin eine Abgabepflicht, die bislang jedoch meist unsanktioniert blieb. Durch die Änderungen des UStAE ist künftig mit der Festsetzung von Zwangsgeldern zu rechnen.

Wer bislang eine Zustimmung zur Nichtabgabe erhalten hat, darf sich bis zu deren Widerruf auf deren Gültigkeit berufen, Verspätungszuschläge können somit nicht entstehen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Zustimmung alsbald widerrufen wird.

**Impressum****www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>2</sup> [https://www.bzst.de/DE/Steuern\\_International/USt\\_Identifikationsnummer/FAQ/FAQ\\_Stammdaten\\_USt\\_IdNr/Stammdaten\\_FAQ\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/FAQ/FAQ_Stammdaten_USt_IdNr/Stammdaten_FAQ_node.html) (Stand: 12.2.2019).

